

**Beschluss Nr. 1391/2008**

Schwyz, 10. Dezember 2008 / bz

**Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) vom 14. Juni 2007**

Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

## 1. Übersicht

Die Kantone tragen die Verantwortung für das Bildungswesen im Allgemeinen und für die obligatorische Schule im Besonderen. Bereits das Schulkonkordat von 1970 koordinierte und harmonisierte die obligatorische Schule in den Kantonen (Schuleintrittsalter, Schulpflicht, obligatorische Schuldauer). Das neue HarmoS-Konkordat setzt diese Absicht fort: Mobilitätshindernisse werden abgebaut und die Qualität und Durchlässigkeit des Systems werden auf gesamtschweizerischer Ebene gesichert. Die beitretenden Kantone verpflichten sich, Ziele und Strukturen der obligatorischen Schule in folgenden Punkten anzugleichen: Einschulung nach dem erfüllten 4. Altersjahr; elf Jahre Schulpflicht; Festlegung der Bereiche und Ziele der Grundbildung; Bildungsstandards in den zu erwerbenden Kompetenzen; sprachregionale Lehrpläne; Blockzeiten und Tagesstrukturen; Überprüfung der Bildungsstandards durch Bildungsmonitoring.

## 2. Ausgangslage

Nach der hohen Zustimmung von Volk und Ständen zu den neuen Bildungsartikeln in der Bundesverfassung am 21. Mai 2006 liegt es nun an den Kantonen, das Schulwesen in den Bereichen Schuleintrittsalter, Schulpflicht, Dauer und Ziele der Bildungsstufen und von deren Übergängen sowie der Anerkennung von Abschlüssen zu harmonisieren (Art. 62 Abs. 4 BV). Das HarmoS-Konkordat erfüllt diese Vorgaben für die obligatorische Schule. Es koordiniert erstmals national die Dauer und die Ziele der Bildungsstufen sowie deren Übergänge. Gleichzeitig werden die bisherigen nationalen Lösungen bezüglich Schuleintrittsalter und Schulpflicht aktualisiert.

Im Rahmen einer Vernehmlassung zum HarmoS-Konkordat äusserten sich alle Kantonsregierungen bis auf wenige Vorbehalte positiv zur Vereinbarung. Nach Bearbeitung der Vernehmlassungsrückmeldungen wurde der angepasste Konkordatstext von der Plenarversammlung der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) am 14. Juni 2007 einstimmig genehmigt. Im Rahmen der kantonalen Beitrittsverfahren geht es nun lediglich um den Beitrittsentscheid zur Interkantonalen Vereinbarung. Änderungen des Vertragstexts sind nicht möglich.

Die Verordnung über die Volksschule (VSV) des Kantons Schwyz entspricht bereits heute in den meisten Punkten dem HarmoS-Konkordat, der Anpassungsbedarf ist nicht gross. Folgende Bereiche sind im Kanton Schwyz heute schon „HarmoS-konform“: Die Schulstrukturen mit Primarstufe und einer dreijährigen Sekundarstufe I; die Blockzeiten am Vormittag auf der Primarstufe; die Regelung des Fremdsprachenunterrichts auf der Primarstufe und die gesetzliche Grundlage für die Einführung von Tagesstrukturen (§ 19 VSV). Der grösste Anpassungsbedarf besteht beim zusätzlichen Schuljahr auf der Eingangs- / Vorschulstufe (Einschulung nach erfülltem 4. Altersjahr resp. im 5. Lebensjahr).

### 3. Wichtigste Inhalte des HarmoS-Konkordats

- *Einheitliche Strukturen:* Der obligatorische Schuleintritt erfolgt in der Regel nach dem erfüllten 4. Altersjahr (heute nach dem erfüllten 5. Altersjahr) und wird verbunden mit einer Individualisierung und Flexibilisierung des Lernens. Die Primarstufe inklusive Eingangs- / Vorschulstufe dauert 8 Jahre, die Sekundarstufe I 3 Jahre. Insgesamt ergibt dies eine Schulpflicht von 11 Jahren. Der Übergang von der Primarstufe in die Sekundarstufe I muss in folgenden Kantonen angepasst werden: AG, BL, NE, TI (heute 5 Jahre Primar- / 4 Jahre Sekundarstufe I) sowie BS und VD (heute 4 Jahre Primar- / 5 Jahre Sekundarstufe I). Das HarmoS-Konkordat gewährt nur dem Tessin eine Abweichung: von der dreijährigen Sekundarstufe I wird um ein Jahr abgewichen und die vierjährige „scuola media“ kann beibehalten werden.
- *Einheitliche Ziele:* Es wird gesamtschweizerisch festgelegt, in welchen Fachbereichen während der obligatorischen Schule eine Grundbildung erfolgen soll. Künftig wird ein einheitlicher Lehrplan pro Sprachregion angestrebt. Die Lehrmittel werden sprachregional koordiniert. Lehrpläne und Lehrmittel richten sich nach nationalen Bildungsstandards.
- *Einführung von Instrumenten für die Qualitätssicherung und -entwicklung auf nationaler Ebene:* Die Erreichung der nationalen Bildungsstandards wird überprüft. Bund und Kantone lassen mit einem zyklischen Bildungsmonitoring Informationen zum Bildungssystem erheben. Diese dienen als Basis für Steuerungsentscheide.
- *Organisation des Schultages:* Die beitretenden Kantone verpflichten sich, auf der Primarstufe den Unterricht vorzugsweise im Rahmen von Blockzeiten zu organisieren und ein bedarfsgerechtes Angebot an Tagesstrukturen bereit zu stellen. Deren Nutzung ist fakultativ und kostenpflichtig. Die Organisation von Tagesstrukturen erfolgt durch die Gemeinden und Bezirke.
- *Koordination des Sprachenunterrichts:* Die erste Fremdsprache wird ab dem heutigen 3. Schuljahr (neu 5. Schuljahr) unterrichtet, eine zweite ab dem heutigen 5. Schuljahr (neu 7. Schuljahr). Eine Sprache ist eine zweite Landessprache, die andere ist Englisch. In beiden Fremdsprachen sind am Ende der obligatorischen Schule gleichwertige Kompetenzen zu erreichen. Die Reihenfolge der Fremdsprachen ist bereits heute durch regionale Vereinbarungen geregelt.

### 4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Die HarmoS-Vereinbarung ist ein Recht setzender Vertrag zwischen Kantonen (sog. Konkordat) im Sinne von Art. 48 der Bundesverfassung. Sie hat den gleichen formalrechtlichen Rang wie das Schulkonkordat von 1970, die interkantonalen Vereinbarungen über die Diplomanerkennung (1993) und über die Hochschulfinanzierung (1997 bzw. 1998). Der Beitritt eines Kantons bedarf des nach seinem Recht für den Abschluss von Staatsverträgen vorgeschriebenen Verfahrens. Die Vereinbarung betrifft keine Fragen des interkantonalen Lastenausgleichs und untersteht daher nicht der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV).

## Art. 1, Zweck

Artikel 1 umschreibt den Zweck der neuen Vereinbarung: Es geht um die *Harmonisierung* der obligatorischen Schule mit dem Ziel, Qualität und Durchlässigkeit des schweizerischen Schulsystems zu gewährleisten. Harmonisierung meint nicht, alles gleich zu machen. Vielmehr geht es darum, im dezentralen Schulsystem die inhaltlichen Ziele und die Strukturen so weit aufeinander abzustimmen, dass die Qualität des Systems und die Durchlässigkeit in ihm auf gesamtschweizerischer Ebene gewährleistet werden können.

Gegenstand der Harmonisierung ist die *obligatorische Schule*, wie sie die Bundesverfassung in Art. 62 den Kantonen für alle Kinder unentgeltlich und konfessionsneutral anzubieten vorschreibt.

Im Einzelnen sollen die *inhaltlichen Ziele* des obligatorischen Unterrichts und die *Schulstrukturen* harmonisiert werden (lit. a). Darüber hinaus sollen Qualität und Durchlässigkeit des Schulsystems durch *gemeinsame Steuerungsinstrumente auf gesamtschweizerischer Ebene* gesichert und weiter entwickelt werden (lit. b).

## Art. 2, Grundsätze

Nach dem *Subsidiaritätsprinzip* wird die übergeordnete Ebene nur tätig, sofern und soweit das Ziel ansonsten nicht erreicht werden kann. Die Subsidiarität des Handelns auf gesamtschweizerischer Ebene ist geboten aus Respekt gegenüber den unterschiedlichen Sprachen und Kulturen im Land sowie gegenüber der Schulhoheit der Kantone als föderalistischem Kerngehalt (Absatz 1). Während der Grundsatz der Subsidiarität gesamtschweizerische Massnahmen zur Schulharmonisierung in gewisser Weise begrenzt, benennt andererseits Absatz 2 das *Kriterium der nationalen und internationalen Mobilität der Bevölkerung* als wichtiges Motiv für harmonisierende Massnahmen: Schulische Mobilitätshindernisse sollen beseitigt werden.

## Art. 3, Grundbildung

*Absatz 1:* In der obligatorischen Schule wird eine entscheidende Grundlage dafür gelegt, dass sich die Schülerinnen und Schüler in die Gesellschaft und das Berufsleben integrieren. Nicht nur der Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen steht hier im Mittelpunkt, zentral ist auch der Beitrag der Schule an die Entwicklung von kultureller Identität.

*Absatz 2:* Ein angestrebtes Ziel ist, dass alle jungen Menschen einen beruflichen oder allgemein bildenden Abschluss auf der Sekundarstufe II erwerben. Die wesentliche Aufgabe der obligatorischen Schule besteht deshalb darin, allen Schülerinnen und Schülern jene Grundbildung zu vermitteln, die ihnen den Zugang zur Sekundarstufe II ermöglicht. Die Grundbildung wird in fünf übergeordnete Bildungsbereiche gegliedert: *Sprachen / Mathematik und Naturwissenschaften / Sozial- und Geisteswissenschaften / Musik, Kunst und Gestaltung / Bewegungs- und Gesundheitserziehung*. Es handelt sich hier nicht um eine abschliessende Aufzählung; die Kantone und die Schulen können bei Bedarf weitere Bildungsinhalte hinzufügen.

*Absatz 3:* Die Schule muss die Schülerinnen und Schüler auch bei der Persönlichkeitsentwicklung und bei der Entwicklung von sozialen sowie weiteren überfachlichen Kompetenzen unterstützen. Sie muss insbesondere mithelfen, ihr Verantwortungsbewusstsein gegenüber Mitmenschen und Umwelt heranzubilden. Die Vereinbarung geht mithin davon aus, dass der Bildungsauftrag der obligatorischen Schule sich nicht von ihrem – subsidiär zur elterlichen Aufgabe bestehenden – Erziehungsauftrag trennen lässt.

## Art. 4, Sprachenunterricht

In einem mehrsprachigen Land ist die koordinierte Regelung des Sprachenunterrichts von besonderer Bedeutung. Der Erwerb der Landessprachen ist ebenso wichtig wie jener des Englischen, dem weltweit die Funktion der internationalen Verkehrssprache zukommt.

*Absatz 1* legt den Zeitpunkt für den Beginn des Fremdsprachenunterrichts in der obligatorischen Schule fest. So ist, im Verlauf der neu acht Jahre dauernden Primarstufe, die erste Fremdsprache spätestens ab dem 5. (bisher 3.) Schuljahr, die zweite Fremdsprache spätestens ab dem 7. (bisher 5.) Schuljahr zu unterrichten. Die Vereinbarung verpflichtet dazu, neben Englisch eine zweite Landessprache zu vermitteln, deren Unterricht auch kulturelle Aspekte einzuschliessen hat. Am Ende der obligatorischen Schule (11. Schuljahr) sollen für beide Fremdsprachen gleichwertige Standards erreicht werden.

*Absatz 2* verpflichtet die Vereinbarungskantone mit Rücksicht auf die Bedeutung, die im mehrsprachigen Land auch der jeweils dritten Landessprache zukommt, während der obligatorischen Schule ein bedarfsgerechtes Angebot an fakultativem Unterricht in dieser jeweils dritten Landessprache anzubieten.

*Absatz 3* verpflichtet die Kantone zur regionalen Koordination der Reihenfolge der obligatorisch zu unterrichtenden Fremdsprachen. Der Begriff „regional“ weist hier über die Regionalkonferenzen der EDK gemäss Schulkonkordat von 1970 hinaus, meint aber auch nicht einfach die Sprachregionen. Vielmehr soll es möglich sein, dass etwa die Kantone entlang der deutsch-französischen Sprachgrenze den Fremdsprachenunterricht mit Französisch beginnen, die Kantone der Zentral- und Ostschweiz hingegen mit Englisch; die Ziele sind aufgrund der Standards gesamtschweizerisch die gleichen. Auch diese Koordination ist inzwischen weit gehend abgeschlossen.

*Absatz 4* nimmt die Kantone in die Pflicht, die Förderung der Erstsprache für Kinder mit Migrationshintergrund organisatorisch zu unterstützen. Bereits seit vielen Jahren kennt der Kanton Schwyz solche von den Herkunftsländern beziehungsweise von organisierten Sprachgemeinschaften angebotene Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK-Kurse), die für den Erwerb der lokalen Standardsprache und weiterer Sprachen von wesentlicher Bedeutung sind. Organisatorische Unterstützung meint dabei, dass diese HSK-Kurse in der öffentlichen Schule zugelassen und die örtlichen Schulen eingeladen werden, mit den Verantwortlichen dieser Kurse zusammenzuarbeiten. Dabei haben die HSK-Kurse das Gebot der religiösen und politischen Neutralität zu beachten. Finanziert werden die HSK-Kurse in der Regel durch die Herkunftsländer.

#### *Art. 5, Einschulung*

*Absatz 1* setzt die Einschulung auf das vollendete 4. Altersjahr fest: Schülerinnen und Schüler werden eingeschult, wenn sie am 31. Juli das 4. Altersjahr erfüllt haben.

Die Vorverlegung des Schuleintrittsalters hat zur Folge, dass die Kindergartenjahre in den Regel-Ausbildungsverlauf integriert und für die entsprechende Dauer obligatorisch werden.

Gemäss *Absatz 2* werden ab dem ersten Schuljahr schrittweise die *Grundlagen der Sozialkompetenz und der schulischen Arbeitsweise* erworben. Speziell erwähnt wird die Förderung der sprachlichen Grundlagen. Gute Sprachkenntnisse sind Voraussetzung für den weiteren Bildungsweg.

Es wird hier auch das methodische Prinzip der ersten Schuljahre aufgezeigt. Es soll nicht bloss das Einschulungsalter vorverlegt, sondern zugleich die Einschulung im Sinne der individuellen Förderung flexibilisiert werden, verstanden als Prozess und nicht nur als punktueller Vorgang.

Die in struktureller Hinsicht offene Formulierung lässt den Kantonen verschiedene Möglichkeiten zur Umsetzung der Eingangs- / Vorschulstufe (erweiterter Kindergarten, Grundstufe, Basisstufe). Der Modellentscheid hat durch eine Änderung der kantonalen Volksschulgesetzgebung zu erfolgen und hat als solcher nichts mit dem HarmoS-Konkordat zu tun.

#### *Art. 6, Dauer der Schulstufen*

Die Bezeichnung der Schulstufen während der obligatorischen Schulpflicht und deren Dauer im Rahmen der kantonalen Schulstrukturen werden verbindlich festgelegt:

*Absatz 1:* Die Primarstufe inklusive Eingangs- / Vorschulstufe dauert acht Jahre. Diese Formulierung lässt Raum für verschiedene Modelle: Von der Beibehaltung der Struktur Kindergarten-Primarstufe bis hin zu den Modellen einer Basis- oder Grundstufe.

*Absatz 2:* Nach der acht Jahre dauernden Primarstufe folgt die Sekundarstufe I, die in der Regel drei Jahre dauert.

*Absatz 3:* Dem Kanton Tessin wird aufgrund seiner Gegebenheiten und deren hohen kulturellen und politischen Stellenwertes die Möglichkeit gegeben, von der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Aufteilung der Schulstufen abzuweichen. Zugelassen wird die Variierung um ein Jahr.

In *Absatz 4* wird der Übergang in die Sekundarstufe II festgelegt. Dieser erfolgt nach dem 11. Schuljahr.

Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Maturitätsanerkenntnisreglements und der hinsichtlich Ausbildungszeit und Gymnasialdauer in den Kantonen mehrheitlich bestehenden Lösung gibt die vorliegende Vereinbarung für den Übergang von der obligatorischen Schule in gymnasiale Mittelschulen eine abweichende Regelung vor. Dieser erfolgt in der Regel nach dem 10. Schuljahr. Eine weiter gehende Harmonisierung des Übergangs ins Gymnasium beziehungsweise der gymnasialen Dauer könnte sich einzig aus einer Revision des Maturitätsanerkenntnisrechts von Bund und Kantonen ergeben.

*Absatz 5:* Diese Bestimmung zeigt auf, dass die in den Absätzen 1, 2 und 4 festgelegte Dauer der Schulstufen den systemischen Regelverlauf wiedergibt, welchen die Kantone bei der Festlegung ihrer Schulstrukturen verbindlich berücksichtigen müssen. Die von der einzelnen Schülerin oder dem einzelnen Schüler tatsächlich gebrauchte Zeit für das Durchlaufen der obligatorischen Schule muss aber nicht zwingend mit der in diesen Absätzen festgelegten Dauer übereinstimmen: Vielmehr soll das System dem Kind die Möglichkeit geben, die Schulstufen schneller oder langsamer zu durchlaufen, entsprechend seinen Begabungen, Fähigkeiten und seiner persönlichen Reife. Betreffend Einschulung sind vom Regelverlauf abweichende Ausnahmen wie bisher durch die Kantone zu regeln. Ein *geregeltes Verfahren* für die Behandlung von Ausnahmen (z.B. Elternentscheid nach Gespräch mit der Schulleitung) und *die Rückstellung um maximal ein Jahr* sind demnach durchaus „HarmoS-konform“.

#### *Art. 7, Bildungsstandards*

*Absätze 1 und 2:* Bei der Festlegung von Bildungsstandards per Ende des 4., 8. und 11. Schuljahres soll unterschieden werden zwischen *Leistungsstandards*, die sich auf ein fachbereichsbezogenes Kompetenzmodell und auf die Beschreibung der aufeinander folgenden Kompetenzniveaus stützen. Es werden auch Standards definiert, die auf die *Inhalte* oder die *Bedingungen für die Umsetzung im Unterricht* ausgerichtet sind.

*Absatz 3:* Namentlich die fachbezogenen Leistungsstandards bedürfen einer wissenschaftlich gestützten Erarbeitung und einer Überprüfung in der Praxis, bevor sie im Anschluss an ein Vernehmlassungsverfahren festgelegt werden können. Die entsprechenden Projekte stehen unter der Verantwortung der EDK.

*Absatz 4:* Die Verabschiedung der Bildungsstandards verlangt eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Plenarversammlung der EDK, wobei mindestens drei dieser Mitglieder einen nicht mehrheitlich deutschsprachigen Kanton vertreten müssen: Die lateinischen Kantone (Welschland und Tessin) sollen bei der Verabschiedung der Bildungsstandards nicht einfach überstimmt werden. Für eine spätere Revision der Standards gilt das Gleiche Verfahren.

#### *Art. 8, Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente*

*Absatz 1:* Die gesamtschweizerische Harmonisierung der obligatorischen Schule erfolgt über die Harmonisierung ihrer Ziele, welche auf der Basis von Kompetenzmodellen mittels Standards vorgegeben werden, und über die Messung der Erreichung der Standards auf Ebene des gesamten

Systems. Die Lehrpläne und die Lehrmittel hingegen sollen entsprechend dem Grundsatz der Subsidiarität auf der Ebene der *Sprachregionen* erarbeitet und koordiniert werden.

Bei den *Lehrplänen* hat die Harmonisierung in der französischen Schweiz mit dem in Erarbeitung stehenden *Plan d'études romand (PER)* bereits Gestalt angenommen. In der deutschen Schweiz sind die Konzeptarbeiten für den Lehrplan Deutschschweiz aufgenommen worden. Die sprachregionale Lehrplan-Harmonisierung ist also in Erarbeitung.

Angesichts der grossen Wirkung der Lehrmittel auf die Bildungsprozesse und der Kosten der Lehrmittelentwicklung ist es angezeigt, auch diesen Bereich sprachregional zu koordinieren.

*Absatz 2:* Sprachregional harmonisierte Lehrpläne und koordinierte Lehrmittel einerseits, gesamtschweizerisch vorgegebene Bildungsstandards andererseits sowie Evaluationsinstrumente, die auf den verschiedenen Ebenen des Systems zur Anwendung gelangen, müssen aufeinander abgestimmt werden, damit sich ein kohärentes Ganzes ergibt.

*Absatz 3:* Gemäss Subsidiaritätsprinzip weist die gesamtschweizerische Vereinbarung mit der Harmonisierung der Lehrpläne und der Koordination der Lehrmittel bedeutsame neue Aufgaben der Ebene der Sprachregionen zu. Letztere sind hierfür bislang nicht organisiert. Die Kantone werden sich für den Vollzug der Vereinbarung auf sprachregionaler Ebene neu zu organisieren haben. In der französischsprachigen Schweiz ist ein eigenes Konkordat vorbereitet (die *Convention scolaire romande* vom 21. Juni 2007). In der Deutschschweiz ist eine Arbeitsorganisation vorgesehen, welche die Ressourcen der drei Regionalkonferenzen bündelt und strafft.

*Absatz 4:* Es werden auf den verschiedenen Niveaus der fachbezogenen Referenzrahmen Tests auszuarbeiten und zu validieren sein, die unterschiedliche Funktionen erfüllen werden. Angesichts der erheblichen Investitionen, gilt es darauf zu achten, dass die wissenschaftlichen Kräfte und finanziellen Mittel nicht verzettelt werden. Die Vereinbarung sieht deshalb vor, dass die Entwicklung solcher Referenztests in Absprache zwischen EDK und Sprachregionen erfolgen soll.

#### *Art. 9, Portfolios*

Portfolios dokumentieren den Lernprozess nicht nur im Kontext der Schule, sondern auch das informelle Lernen. Sie erlauben daher nicht nur der Lehrperson ein differenzierteres Eingehen auf individuelle Lernfortschritte und eine präzisere Beurteilung des Lernstandes, sie helfen auch den Schülerinnen und Schülern, mehr Souveränität über den eigenen Lernprozess zu gewinnen. Portfolios sind Instrumente zur Unterstützung des selbstverantworteten lebenslangen Lernens. Prominentestes Beispiel ist das Europäische Sprachenportfolio (ESP) für das Fremdsprachenlernen.

#### *Art. 10, Bildungsmonitoring*

Das Vorhaben eines systematischen und kontinuierlichen, wissenschaftlich gestützten Monitorings über das schweizerische Bildungssystem mit zyklischer Berichterstattung hat die EDK bereits gestützt auf Artikel 4 des Schulkonkordats 1970 an die Hand genommen. Es ist ein entscheidendes Instrument zur Steuerung des schweizerischen Bildungssystems und wird der kantonalen, regionalen und nationalen Handlungsebene unverzichtbare Informationen liefern.

*Absatz 1* der Vereinbarung schafft für ein künftiges systematisches Bildungsmonitoring Schweiz eine zusätzliche, ausdrückliche Rechtsgrundlage.

In *Absatz 2* wird überdies für den Bereich der obligatorischen Schule der Zusammenhang hergestellt zwischen Systemmonitoring und Standards: Letztere werden ein wichtiger Teil der Überprüfung sein, wenn künftig im Rahmen dieses Monitorings die Entwicklungen und Leistungen der obligatorischen Schule landesweit evaluiert werden.

#### *Art. 11, Blockzeiten und Tagesstrukturen*

*Absatz 1:* Blockzeiten beinhalten eine Anordnung der Unterrichtszeit, welche es erlaubt, die Unterrichtszeit der Kinder besser auf das Leben der Familie und namentlich auf die Berufstätigkeit der Eltern abzustimmen. In den Vereinbarungskantonen soll der Unterricht auf der Primarstufe

vorzugsweise in solchen Blockzeiten organisiert sein. Auf der Sekundarstufe I ist dies aufgrund der wesentlich dichteren und mithin schwierigeren Stundenplangestaltung weniger gut zu gewährleisten, aufgrund des höheren Alters der Schülerinnen und Schüler aber auch weniger dringlich. Die Einschränkung „vorzugsweise“ weist darauf hin, dass die organisatorischen Lösungen stets die schulischen und gesellschaftlichen Gegebenheiten berücksichtigen müssen.

*Absatz 2:* Im Gegensatz zu Blockzeiten, die eine schulorganisatorische Massnahme sind, stellt die schulische Obhut der Kinder während täglich fixen Zeiträumen eine Betreuungsmassnahme dar, die nicht primär schulisch bedingt ist. Mit einem Angebot an solchen Tagesstrukturen, die über die Blockzeitenregelung hinausgehen und die Betreuung der Kinder in der Schule über die eigentliche Unterrichtszeit hinaus sowie den Mittagstisch einschliessen, können die Kantone im Rahmen der obligatorischen Schule auf die gesellschaftlichen Entwicklungen antworten. Der Bedarf nach Betreuung in Tagesstrukturen zeigt sich nicht überall gleich und die Angebote können entsprechend vielfältig sein – von der Betreuung durch Tagesfamilien bis zu eigentlichen Tagesschulen. Indes soll in allen Vereinbarungskantonen ein Angebot bestehen, welches der jeweiligen Unterschiedlichkeit des Bedarfs Rechnung trägt. Die Benützung solcher Tagesstrukturen bleibt freiwillig. Sie gehört nicht zur verfassungsmässig garantierten Unentgeltlichkeit der obligatorischen Schule und ist daher grundsätzlich kostenpflichtig.

#### *Art. 12, Fristen*

Den Vereinbarungskantonen soll für die Angleichung ihres Schulrechts im Sinne der neuen Vereinbarung genügend Zeit eingeräumt werden, damit die notwendigen strukturellen und rechtlichen Änderungen in den einzelnen Kantonen sorgfältig geplant und in der Folge zielgerichtet und in sich geschlossen umgesetzt werden können.

#### *Art. 13, Beitritt*

Jeder Kanton führt nach kantonalem Recht ein Ratifikationsverfahren durch. Stimmt ein Kanton dem Beitritt zur neuen Vereinbarung zu, wird dieser von der jeweiligen Kantonsregierung dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt.

#### *Art. 14, Austritt*

Jeder Kanton, welcher der Vereinbarung beigetreten ist, hat das Recht, gegenüber dem Vorstand der EDK den Austritt aus der Vereinbarung zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt drei Kalenderjahre. Für die verbleibenden Kantone bleibt die Vereinbarung vollumfänglich in Kraft.

#### *Art. 15, Ausserkraftsetzung von Artikel 2 des Schulkonkordats von 1970*

Die neue Interkantonale Vereinbarung revidiert die in Artikel 2 Buchstabe a, b und c des Schulkonkordats von 1970 hinsichtlich Schuleintrittsalter und Dauer der Schulzeit enthaltenen Verpflichtungen, indem an deren Stelle die neuen Regelungen gemäss Artikel 5 und 6 der vorliegenden Vereinbarung treten.

Gemäss Artikel 16 tritt die neue Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens 10 Kantone beigetreten sind. Sobald sie in Kraft sein wird, wird Artikel 2 des Schulkonkordats von 1970 für die der neuen Vereinbarung beigetretenen Kantone nicht mehr gelten. Für jene Kantone, die der neuen Vereinbarung nicht respektive noch nicht beigetreten sein werden, wird diese Bestimmung weiter gelten. Erst wenn alle Vereinbarungskantone des Schulkonkordats von 1970 der neuen Vereinbarung beigetreten sein werden, werden die bisherigen Regelungen von Artikel 2 des Schulkonkordats von 1970 hinfällig und wird der Moment gekommen sein, dass die Plenarversammlung der EDK den Artikel 2 des Schulkonkordats von 1970 aufheben können.

#### *Art. 16, Inkrafttreten*

Die Vereinbarung soll in Kraft treten, sobald ihr zehn Kantone beigetreten sind. Die formelle Inkraftsetzung der Vereinbarung bedarf eines Beschlusses des EDK-Vorstands. Gemäss Artikel 48

Absatz 3 Bundesverfassung ist das Inkrafttreten dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

#### *Art. 17, Fürstentum Liechtenstein*

Anders als Artikel 17 des Schulkonkordats von 1970 eröffnet die neue Vereinbarung dem Fürstentum Liechtenstein die Möglichkeit eines Beitritts. Tritt das Fürstentum Liechtenstein bei, stehen ihm alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu. Sein allfälliger Beitritt hätte indes keine Wirkung für das Inkrafttreten gemäss Artikel 16.

### **5. Auswirkungen für den Kanton Schwyz**

Die Auswirkungen eines Beitritts zum HarmoS-Konkordat sind für den Kanton Schwyz nicht sehr gross, da die vorhandenen Schulstrukturen der Volksschule bereits weit gehend mit den Eckpunkten von HarmoS übereinstimmen. Wesentliche Anpassungen sind nötig durch die Einführung eines zusätzlichen obligatorischen Schuljahres bei Eintritt in die Eingangs- / Vorschulstufe und das Bereitstellen von Tagesstrukturen.

Die wichtigsten Anpassungen für den Kanton Schwyz:

- *Einschulung:* Der Stichtag für die Einschulung – der 31. Juli – entspricht der geltenden Volksschulverordnung. Bei einem Beitritt zum HarmoS-Konkordat werden im Grundsatz alle Kinder schulpflichtig, die das 4. Altersjahr vollendet haben. Auch künftig regelt jeder Kanton die Ausnahmen selber. Diese Ausnahmen sollen nach dem Willen des Erziehungs- und des Regierungsrates aufgrund des tieferen Einschulungsalters der Kinder flexibler ausfallen, als dies heute noch der Fall ist (§ 5 Abs. 3 VSV). Vorgesehen ist ein geregelter Ablauf: ein Gespräch der Eltern mit der Schulleitung, in welchem sie ihre Beweggründe für eine Rückstellung darlegen. Der Entscheid über die Rückstellung um ein Jahr soll danach den Eltern überlassen werden.
- *Obligatorische zweijährige Eingangs- / Vorschulstufe:* Heute ist im Kanton Schwyz lediglich ein Kindergartenjahr obligatorisch (im Gegensatz zu einer Mehrheit der Kantone, die bereits einen obligatorischen Zweijahreskindergarten kennen). Das Führen eines Zweijahreskindergartens ist freiwillig. Heute können die Kinder in elf Gemeinden oder Bezirken nach vollendetem 4. Altersjahr in den Zweijahreskindergarten eintreten (Schuljahr 2008/09: Altendorf, Arth, Feusisberg, Freienbach, Gersau, Küsnacht, Lachen, Oberiberg, Tuggen, Wangen, Wollerau). Diese elf Schulträger bewilligten bereits 45% der kantonal erforderlichen Plätze für das erste Kindergartenjahr. Über drei Viertel der entsprechenden Kinder nutzen das Angebot. In den aufgeführten Gemeinden werden im laufenden Schuljahr 2008/2009 für rund 730 Kinder Plätze für das erste Jahr des Zweijahreskindergartens angeboten. Auf Grund der Bevölkerungsstatistik ist pro Schuljahr mit rund 1 600 neu schulpflichtigen Kindern zu rechnen. Somit würden aktuell rund 870 Kindergärtenplätze fehlen, was gemäss Durchschnittszahlen des Kindergartens rund 44 neuen Kindergartenklassen entspricht. Da weitere Gemeinden die Einführung des Zweijahreskindergartens planen, werden sich die fehlenden Plätze in den nächsten Jahren verringern. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich bis zum Ende der Übergangsfrist zur Umsetzung der HarmoS-Bestimmungen (Beginn Schuljahr 2014/15) dieser Klassenbedarf aufgrund neu geschaffener Angebote noch stark reduzieren wird.
- *Übertritte und Dauer der Schulstufen:* Die heutige Dauer der Schulstufen und der Übertritt in die Berufsbildung und an die Mittelschulen entsprechen dem HarmoS-Konkordat. Durch ein zusätzliches obligatorisches Jahr in der Eingangs- / Vorschulstufe erhöht sich die Dauer der Volksschule von 10 auf 11 Schuljahre.
- *Gestaltung des Schultages:* Auf der Primarstufe muss der Unterricht in Blockzeiten gegliedert werden. Die geltende Blockzeitenregelung am Morgen soll keine Änderung erfahren.
- *Tagesstrukturen:* Es muss ein bedarfsgerechtes Angebot an Tagesstrukturen geschaffen werden. Die Nutzung ist freiwillig und für die Erziehungsberechtigten kostenpflichtig. Die Zu-

sammenarbeit der Schulträger ist möglich. Verschiedene Schulträger bieten bereits Betreuungsmöglichkeiten an oder befassen sich mit der Ausarbeitung eines Angebots.

- *Lehrplan, Lehrmittel und Portfolios*: Für die deutschsprachige Schweiz wird ein „Lehrplan Deutschschweiz“ entwickelt, der den heutigen, in der Zentralschweiz bereits koordinierten Lehrplan ablösen wird. Auch die Lehrmittel im Bereich der Kernfächer wie Fremdsprachen, Mathematik und Deutsch werden vermehrt koordiniert. Die Einführung des Sprachenportfolios (ESP) wird zusammen mit der Einführung des neuen Lehrplans geplant.

## **6. Finanzielle Auswirkungen**

Das Konkordat führt vor allem im Bereich des zusätzlichen Schuljahres in der Eingangs- / Vorschulstufe zu Mehrkosten. Diesen Kosten gilt es allerdings den pädagogischen und volkswirtschaftlichen Nutzen gegenüber zu stellen, der im Folgekapitel dargestellt wird.

Da zahlreiche Schulträger bereits heute einen Zweijahreskindergarten anbieten oder die Einführung angehen, ist es schwierig, die auf das Schuljahr 2014/15 (Ablauf der Übergangsfrist) hin entstehenden Mehrkosten für Infrastruktur und Betrieb im Detail auszuweisen. Aufgrund der aktuellen Ausgangslage müssten heute rund 44 neue Kindergärten geschaffen werden. Ausgehend von Infrastrukturkosten von rund Fr. 600'000.- pro Kindergarten, ergeben sich Kosten von ca. 26 Millionen Franken. Die Kostenbeteiligung des Kantons beträgt ca. 5.2 Millionen Franken (20% Kostenbeteiligung). Kosten mindernd ist, dass heute etliche Gemeinden aufgrund rückläufiger Schülerzahlen über ungenutzten Schulraum verfügen oder verfügen werden.

Das zusätzliche Schuljahr in der Eingangs- / Vorschulstufe benötigt entsprechende Lehrpersonen. Bei 44 neuen Kindergartenklassen ist mit Lohnkosten von ca. vier Millionen Franken zu rechnen. Falls der im Kanton Schwyz im Vordergrund stehende erweiterte traditionelle Kindergarten umgesetzt wird, entspricht dies einer Kostensteigerung von drei Prozent – gemessen an den Gesamtkosten der Volksschulbildung von rund 131 Mio. Franken (Voranschlag 2008). Diese Betriebskosten wären höher, wenn eine Basis- oder Grundstufe geführt würde (die Schulversuche der EKD-Ost sehen hier rund 1.5 Vollzeitstellen pro Klasse vor).

Entlastend auf die Infrastruktur- und Betriebskosten wirkt, dass mit der Einführung der zweijährigen Eingangs- / Vorschulstufe die aktuell geführten 14 Einführungsklassen (1. Primarschuljahr wird auf zwei Jahre verteilt) hinfällig werden.

Die Einführung von bedarfsgerechten, familienexternen Betreuungsangeboten (vor und/oder nach der Schule) wird ebenfalls Mehrkosten mit sich bringen. Es ist die Absicht des Regierungsrates, den einzelnen Schulträgern hier nur minimale Vorgaben zu machen. Die Schulträger sollen frei sein, unterschiedliche und bedarfsgerechte Umsetzungen zu beschliessen. Die effektiven Kosten sind abhängig vom Umfang des Angebots und vom Kostenteiler zwischen Anbietern und Nutzern. Sie lassen sich deshalb nicht beziffern.

Die Einführung eines neuen Lehrplans sowie die Einführung des Sprachenportfolios werden einen Bedarf an Weiterbildung für die rund 1 700 Lehrpersonen auslösen. Diese Kosten lassen sich innerhalb der bestehenden Weiterbildungsbudgets finanzieren.

## **7. Überzeugende Gründe für den Beitritt zum HarmoS-Konkordat**

Das Schweizerische Schulkonkordat aus dem Jahre 1970 wird erweitert und einzelne Bestimmungen daraus werden ersetzt. Der Regierungsrat unterstützt die Absicht des neuen Konkordats, wesentliche Eckpunkte der Volksschule, wie einheitlicher Schulbeginn, Schulstrukturen und Ziele, zu harmonisieren. Auch die Einführung von Instrumenten zur Qualitätssicherung und -

entwicklung wird begrüsst. Seit Jahren ist die Qualitätssicherung im Kanton Schwyz durch kantonale Schlussprüfungen vorgespurt worden.

Im Bereich der Gestaltung des Schultages sind die Blockzeiten in der Volksschule seit einiger Zeit eingeführt und haben sich als erster Schritt hin zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf bewährt. Die rechtlichen Grundlagen für die Einführung von bedarfsgerechten Tagesstrukturen durch die Schulträger liegen vor (Art. 8 Abs. 4 VSV) und sind allenfalls im Sinne einer Mindestvorgabe für die Schulträger noch zu konkretisieren.

Wesentliche Anpassungen resultieren aus der Einführung eines zusätzlichen obligatorischen Schuljahres im Bereich der Eingangs- / Vorschulstufe und durch das Angebot von familienexterner Betreuung. Diese sind mit zusätzlichen Investitions- und Betriebskosten verbunden. Nach Überzeugung des Regierungsrats ist der Mehraufwand aus folgenden Gründen gerechtfertigt:

- Die frühere Einschulung ist heute in weiten Kreisen der Bevölkerung erwünscht und hat eine hohe politische Akzeptanz: Im Kanton Schwyz wurden zahlreiche fakultative Zweijahreskindergärten schon realisiert. Diese Angebote werden jeweils von einer Mehrheit der Kinder freiwillig besucht.
- Das zusätzliche Schuljahr im Kindergartenalter schafft einen Lernfortschritt: Die Kinder werden ein Jahr früher altersgerecht und spielerisch gefördert. Bei hoher pädagogischer Qualität profitieren Kinder von einer früheren Einschulung (vgl. EDK: Frühere Einschulung in der Schweiz, 2006). Sie weisen dann im heutigen Primarschulalter einen höheren Entwicklungsstand auf. PISA 2003 (Mathematik) zeigte einen Vorsprung bei Schülerinnen und Schülern, die ein Jahr „Vorschulunterricht“ besucht hatten (PISA 2003: Lernen für die Welt von morgen, OECD 2004).
- Die neue Eingangs- / Vorschulstufe ermöglicht, dass nebst dem traditionellen Spiel auch die Kulturtechniken wie Lesen, Schreiben und Rechnen spielerisch gefördert werden. Schweizer Studien belegen, dass Kinder beim Eintritt in die erste Klasse über unterschiedliche Kompetenzen verfügen: Einerseits erfüllen viele schon die Lernziele der ersten Klasse, andererseits verfügt rund ein Drittel bei Schuleintritt z.B. im Wortschatz nur über sehr beschränkte Kenntnisse (Frühere Einschulung in der Schweiz, EDK 2006). Deshalb ist es wichtig, dass Kinder die Eingangs- / Vorschulstufe unterschiedlich schnell durchlaufen können und individueller gefördert werden.
- Die frühere Einschulung soll flexibel gehandhabt werden. Der Gestaltungsspielraum des Kantons Schwyz wird ausgeschöpft, indem die Ausnahmen mit Augenmass gehandhabt werden. Rückstellungen um ein Jahr sind weiterhin möglich und sollen aufgrund eines geregelten Verfahrens unter Einbezug der Eltern und der Schulleitung vollzogen werden. Der Entscheid bezüglich Rückstellung der Einschulung ins erste Schuljahr der Eingangs- / Vorschulstufe soll bei den Eltern liegen.
- Während früher Grossfamilien die Norm bildeten, wachsen heute Kinder zunehmend in Kleinfamilien auf. Die frühere Einschulung unterstützt das soziale Lernen: sich zurechtfinden in der Gruppe, Rücksicht nehmen, Einfühlungsvermögen entwickeln, sich behaupten können, teilen lernen, Konflikte fair austragen können, stärken das Selbstbewusstsein und bilden eine wichtige Basis für die weitere individuelle und gesellschaftliche Entwicklung.
- Die frühere Einschulung wirkt sich insbesondere auch bei fremdsprachigen Kindern positiv aus. Die frühere Integration mit dem damit verbundenen schnelleren Erwerb der lokalen Standardsprache bringt diesen Kindern für ihre schulische, soziale und berufliche Entwicklung Vorteile. Damit lassen sich teilweise spätere Sozialkosten vermeiden oder reduzieren.
- Zunehmend müssen oder wollen Vater *und* Mutter einer Erwerbsarbeit nachgehen, was einen erhöhten Bedarf an familienexterner Betreuung bewirkt. Es ist ein Fakt, dass die Geburtenrate der Bevölkerung Westeuropas in einem Zusammenhang steht mit der familienexternen Betreuung. Sie liegt beispielsweise in Frankreich oder Schweden mit stark ausge-

bauten Betreuungsangeboten deutlich höher als in der Schweiz. Das HarmoS-Konkordat – mit der früheren Einschulung, den Blockzeiten und den Tagesstrukturen – leistet einen Beitrag gegen das weitere Sinken der Geburtenrate.

- Es wird daran festgehalten, dass für die Ausgestaltung und Finanzierung der Tagesstrukturen auch künftig die Schulträger zuständig bleiben.
- Auch volkswirtschaftliche Überlegungen sprechen für die frühere Einschulung und für familienexterne Betreuungsangebote: Die bessere Vereinbarkeit von Arbeit und Familie erleichtert die Berufstätigkeit insbesondere auch für Mütter. Dies ist umso wichtiger, als immer mehr Frauen eine höhere Ausbildung abschliessen, gehen doch aktuell rund 55 % aller Abschlüsse auf Stufe Mittelschulen und Stufe Universität auf das Konto von Frauen. Nicht nur ist die Wirtschaft darauf angewiesen, dass dieses Potenzial an hoch qualifizierten Arbeitskräften zur Verfügung steht, sondern auch hinsichtlich eines „return on investment“ macht es Sinn, dass diese Frauen ihr erworbenes Wissen tatsächlich in die Arbeitswelt einbringen können.
- Die Ausweitung des Schul- und Betreuungsangebots schafft Arbeit: Die Volkswirtschaft profitiert auch von den neu zu schaffenden Arbeitsplätzen für Unterricht und Betreuung und von den Investitionen in die benötigte Infrastruktur.

Das HarmoS-Konkordat beeinflusst die Standortattraktivität des Kantons Schwyz. Standorte werden auch aufgrund ihres öffentlichen Schulangebots beurteilt. Ein über die Kantonsgrenzen hinweg harmonisiertes Volksschulwesen baut Mobilitätsschranken ab. Der Kanton Schwyz – als mit seinen umliegenden Nachbarn stark vernetzter Kanton – sollte hier nicht abseits stehen.

Schliesslich unterstützt der Erziehungsrat die Bemühungen der Erziehungsdirektorenkonferenz, wesentliche Bereiche der Volksschule zu harmonisieren. Er hat dem Regierungsrat empfohlen, dem neuen Schulkonkordat beizutreten.

### **Beschluss des Regierungsrates**

1. Dem Kantonsrat wird mit der beiliegenden Vorlage der Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) vom 14. Juni 2007 beantragt.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantons- und Regierungsrates; Bildungsdepartement; Erziehungsrat; Amt für Volksschulen und Sport (2).

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Georg Hess, Landammann

Peter Gander, Staatsschreiber

Vorlage an den Kantonsrat

---

**Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat)**

---

(Vom...)

*Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,*

gestützt auf § 42 der Kantonsverfassung<sup>1</sup> und nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates,

*beschliesst:*

1. Der Kanton Schwyz tritt der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) vom 14. Juni 2007 bei.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Dieser Beschluss wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung unterstellt. Er wird mit dem Vereinbarungstext im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

<sup>1</sup> SRSZ 100.000

**Vorlage an den Kantonsrat**

---

**Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule**

---

(Vom 14. Juni 2007)

### **I. Zweck und Grundsätze der Vereinbarung**

#### **Art. 1**           Zweck

Die Vereinbarungskantone harmonisieren die obligatorische Schule, indem sie

- a) die Ziele des Unterrichts und die Schulstrukturen harmonisieren und
- b) die Qualität und Durchlässigkeit des Schulsystems durch gemeinsame Steuerungsinstrumente entwickeln und sichern.

#### **Art. 2**           Grundsätze

<sup>1</sup> Im Respekt vor den unterschiedlichen Kulturen in der mehrsprachigen Schweiz folgen die Vereinbarungskantone bei ihren Vorkehren zur Harmonisierung dem Grundsatz der Subsidiarität.

<sup>2</sup> Sie sind bestrebt, die schulischen Hindernisse für eine nationale und internationale Mobilität der Bevölkerung zu beseitigen.

### **II. Übergeordnete Ziele der obligatorischen Schule**

#### **Art. 3**           Grundbildung

<sup>1</sup> In der obligatorischen Schule erwerben und entwickeln alle Schülerinnen und Schüler grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen sowie kulturelle Identität, welche es ihnen erlauben, lebenslang zu lernen und ihren Platz in Gesellschaft und Berufsleben zu finden.

<sup>2</sup> Während der obligatorischen Schule erwirbt jede Schülerin und jeder Schüler die Grundbildung, welche den Zugang zur Berufsbildung oder zu allgemeinbildenden Schulen auf der Sekundarstufe II ermöglicht, insbesondere in den folgenden Bereichen:

- a) *Sprachen*: eine umfassende Grundbildung in der lokalen Standardsprache (mündliche und schriftliche Sprachbeherrschung) und grundlegende Kompetenzen in einer zweiten Landessprache und mindestens einer weiteren Fremdsprache,
- b) *Mathematik und Naturwissenschaften*: eine Grundbildung, welche zur Anwendung von grundlegenden mathematischen Konzepten und Verfahren sowie zu Einsichten in naturwissenschaftliche und technische Zusammenhänge befähigt,
- c) *Sozial- und Geisteswissenschaften*: eine Grundbildung, welche dazu befähigt, die grundlegenden Zusammenhänge des sozialen und politischen Umfeldes sowie von Mensch und Umwelt zu kennen und zu verstehen,

## Nummer

---

- d) *Musik, Kunst und Gestaltung*: eine auch praktische Grundbildung in verschiedenen künstlerischen und gestalterischen Bereichen, ausgerichtet auf die Förderung von Kreativität, manuellem Geschick und ästhetischem Sinn sowie auf die Vermittlung von Kenntnissen in Kunst und Kultur,
- e) *Bewegung und Gesundheit*: eine Bewegungs- und Gesundheitserziehung ausgerichtet auf die Entwicklung von motorischen Fähigkeiten und körperlicher Leistungsfähigkeit sowie auf die Förderung des physischen und psychischen Wohlbefindens.

<sup>3</sup> Die Schülerinnen und Schüler werden in ihrer Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten, beim Erwerb sozialer Kompetenzen sowie auf dem Weg zu verantwortungsvollem Handeln gegenüber Mitmenschen und Umwelt unterstützt.

### Art. 4 Sprachenunterricht

<sup>1</sup> Die erste Fremdsprache wird, entsprechend der in Artikel 6 festgelegten Dauer der Schulstufen, spätestens ab dem 5. Schuljahr, die zweite Fremdsprache spätestens ab dem 7. Schuljahr unterrichtet. Eine der beiden Sprachen ist eine zweite Landessprache, deren Unterricht kulturelle Aspekte einschliesst; die andere Sprache ist Englisch. In beiden Fremdsprachen werden per Ende der obligatorischen Schule gleichwertige Kompetenzniveaus vorgegeben. Sofern die Kantone Graubünden und Tessin zusätzlich eine dritte Landessprache obligatorisch unterrichten, können sie bezüglich der Festlegung der Schuljahre von der vorliegenden Bestimmung abweichen.

<sup>2</sup> Während der obligatorischen Schule besteht ein bedarfsgerechtes Angebot an fakultativem Unterricht in einer dritten Landessprache.

<sup>3</sup> Die Reihenfolge der unterrichteten Fremdsprachen wird regional koordiniert. Qualitäts- und Entwicklungsmerkmale sind in einer durch die EDK genehmigten Gesamtstrategie festgelegt.

<sup>4</sup> Für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund unterstützen die Kantone durch organisatorische Massnahmen die von den Herkunftsländern und den verschiedenen Sprachgemeinschaften unter Beachtung der religiösen und politischen Neutralität durchgeführten Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK-Kurse).

## III. Strukturelle Eckwerte der obligatorischen Schule

### Art. 5 Einschulung

<sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler werden mit dem vollendeten 4. Altersjahr eingeschult (Stichtag 31. Juli).

<sup>2</sup> Während der ersten Schuljahre (Vorschul- und Primarunterricht) erwirbt das Kind schrittweise die Grundlagen der Sozialkompetenz und der schulischen Arbeitsweise. Es vervollständigt und konsolidiert insbesondere die sprachlichen Grundlagen. Die Zeit, die das Kind für das Durchlaufen der ersten Schuljahre benötigt, ist abhängig von seiner intellektuellen Entwicklung und emotionalen Reife; gegebenenfalls wird es durch besondere Massnahmen zusätzlich unterstützt.

**Art. 6** Dauer der Schulstufen

<sup>1</sup> Die Primarstufe, inklusive Vorschule oder Eingangsstufe, dauert acht Jahre.

<sup>2</sup> Die Sekundarstufe I schliesst an die Primarstufe an und dauert in der Regel drei Jahre.

<sup>3</sup> Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegte Aufteilung der Schulstufen zwischen der Primar- und der Sekundarstufe I kann im Kanton Tessin um ein Jahr variieren.

<sup>4</sup> Der Übergang zur Sekundarstufe II erfolgt nach dem 11. Schuljahr. Der Übergang in die gymnasialen Maturitätsschulen erfolgt unter Berücksichtigung der Erlasse des Bundesrates und der EDK<sup>1</sup>,<sup>1</sup> in der Regel nach dem 10. Schuljahr.

<sup>5</sup> Die Zeit für das Durchlaufen der Schulstufen ist im Einzelfall abhängig von der individuellen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers.

**IV. Instrumente der Systementwicklung und Qualitätssicherung**

**Art. 7** Bildungsstandards

<sup>1</sup> Zur gesamtschweizerischen Harmonisierung der Unterrichtsziele werden nationale Bildungsstandards festgelegt.

<sup>2</sup> Unterschieden wird zwischen folgenden zwei Arten von Bildungsstandards:

- a) Leistungsstandards, die pro Fachbereich auf einem Referenzrahmen mit Kompetenzniveaus basieren;
- b) Standards, welche Bildungsinhalte oder Bedingungen für die Umsetzung im Unterricht umschreiben.

<sup>3</sup> Die nationalen Bildungsstandards werden unter der Verantwortung der EDK wissenschaftlich entwickelt und validiert. Sie unterliegen einer Vernehmlassung gemäss Artikel 3 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970.<sup>2</sup>

<sup>4</sup> Sie werden von der Plenarversammlung der EDK mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder verabschiedet, von denen mindestens drei einen nicht mehrheitlich deutschsprachigen Kanton vertreten. Die Revision erfolgt durch die Vereinbarungskantone in einem analogen Verfahren.

**Art. 8** Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente

<sup>1</sup> Die Harmonisierung der Lehrpläne und die Koordination der Lehrmittel erfolgen auf sprachregionaler Ebene.

<sup>2</sup> Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente sowie Bildungsstandards werden aufeinander abgestimmt.

<sup>3</sup> Die Kantone arbeiten im Rahmen des Vollzugs dieser Vereinbarung auf sprachregionaler Ebene zusammen. Sie können die hierfür erforderlichen Einrichtungen schaffen.

<sup>4</sup> Die EDK und die Sprachregionen verständigen sich von Fall zu Fall über die Entwicklung von Referenztests auf Basis der Bildungsstandards.

## Nummer

---

### Art. 9 Portfolios

Die Vereinbarungskantone sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler ihr Wissen und ihre Kompetenzen mittels der von der EDK empfohlenen nationalen oder internationalen Portfolios dokumentieren können.

### Art. 10 Bildungsmonitoring

<sup>1</sup> In Anwendung von Artikel 4 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970<sup>3</sup> beteiligen sich die Vereinbarungskantone zusammen mit dem Bund an einem systematischen und kontinuierlichen, wissenschaftlich gestützten Monitoring über das gesamte schweizerische Bildungssystem.

<sup>2</sup> Die Entwicklungen und Leistungen der obligatorischen Schule werden regelmässig im Rahmen dieses Bildungsmonitorings evaluiert. Ein Teil davon ist die Überprüfung der Erreichung der nationalen Bildungsstandards namentlich durch Referenztests im Sinne von Artikel 8 Absatz 4.

## V. Gestaltung des Schultags

### Art. 11 Blockzeiten und Tagesstrukturen

<sup>1</sup> Auf der Primarstufe wird der Unterricht vorzugsweise in Blockzeiten organisiert.

<sup>2</sup> Es besteht ein bedarfsgerechtes Angebot für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Unterrichtszeit (Tagesstrukturen). Die Nutzung dieses Angebots ist fakultativ und für die Erziehungsberechtigten grundsätzlich kostenpflichtig.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 12 Fristen

Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, spätestens sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung die strukturellen Eckwerte der obligatorischen Schule im Sinne von Titel III der vorliegenden Vereinbarung festzulegen und die Bildungsstandards im Sinne von Artikel 7 anzuwenden.

### Art. 13 Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt.

**Art. 14** Austritt

Der Austritt aus der Vereinbarung muss dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt werden. Er tritt in Kraft auf Ende des dritten der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres.

**Art. 15** Ausserkraftsetzung von Artikel 2 des Schulkonkordats von 1970

Die Plenarversammlung der EDK entscheidet über den Zeitpunkt der Ausserkraftsetzung von Artikel 2 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970.<sup>4</sup>

**Art. 16** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens zehn Kantone beigetreten sind.

<sup>2</sup> Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

**Art. 17** Fürstentum Liechtenstein

Dieser Vereinbarung kann auch das Fürstentum Liechtenstein beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu.

Im Namen der Schweizerischen Konferenz  
der kantonalen Erziehungsdirektoren  
Die Präsidentin: Isabelle Chassot  
Der Generalsekretär: Hans Ambühl

<sup>1</sup> Derzeit die Verordnung des Bundesrates vom 16. Januar 1995 bzw. das Reglement der EDK vom 15. Februar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR). Erlasssammlung EDK, Ziff. 4.3.1.1./SR 413.11.

<sup>2</sup> Erlasssammlung EDK, Ziff. 1.1.

<sup>3</sup> Erlasssammlung EDK, Ziff. 1.1.

<sup>4</sup> Erlasssammlung EDK, Ziff. 1.1.